

83. Klage auf Ablassung und Schadensersatz wegen Patentverletzung. Darf die Verhandlung des Rechtsstreites ausgesetzt werden, bis ein gegen das Patent gerichteter Antrag auf Zurücknahme rechtskräftig erledigt ist?

R.P.D. § 148.

Pat.Ges. § 11 Nr. 1.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Februar 1909 i. S. N. R. Comp. (Kl.)  
m. Sch. & S. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 9/09.

I. Oberlandesgericht Dresden.

#### Gründe:

„Durch Urteil des Landgerichts zu Chemnitz vom 7. Dezember 1906 ist die Beklagte wegen Verletzung des der Klägerin zustehenden Patentes Nr. 119260 zur Unterlassung weiterer Verletzungen und zum Erfasse des durch die Verletzungen der Klägerin zugefügten Schadens verurteilt worden. Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage auf Abweisung der Klage.

Während der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig war, hat die Beklagte beim Patentamte auf Grund von § 11 Nr. 1 Pat.Ges. einen Antrag auf Zurücknahme des Patentes Nr. 119260 gestellt, dem

das Patentamt durch Entscheidung vom 11. Mai 1908 stattgegeben hat. Die Klägerin hat diese Entscheidung durch Berufung angefochten. Das Verfahren über dieses Rechtsmittel schwebt beim Reichsgerichte; der Termin zur Verhandlung steht im November 1909 an.

Mit Rücksicht hierauf hat die Klägerin, nachdem die vom Oberlandesgericht angeordnete Beweisaufnahme erfolgt war, die Aussetzung des Verletzungsprozesses bis zur rechtskräftigen Erledigung des Zurücknahmeverfahrens beantragt, und das Oberlandesgericht zu Dresden hat diesem Antrage durch Beschluß vom 15. Januar 1909 stattgegeben.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Beklagten, die vom Oberlandesgericht mit Recht für zulässig erachtet ist (§§ 252, 569, 574 B.P.O.), aber auch begründet erscheint.

Die angeordnete Aussetzung der Verhandlung kann sich nur stützen auf § 148 B.P.O. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht die Verhandlung eines Rechtsstreites aussetzen, wenn dessen Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines andern anhängigen Rechtsstreites bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Das anderweitig in Streit befangene Rechtsverhältnis muß demnach eine Vorfrage betreffen, die für die Entscheidung des auszusetzenden Prozesses präjudizierlich ist. Dies aber liegt hier nicht vor.

Die Wirkung der Zurücknahme eines Patentes nach § 11 Pat. Ges. besteht — im Gegensatz zu der ex tunc wirkenden Erklärung der Nichtigkeit nach § 10 — darin, daß das Patent mit der Rechtskraft der die Zurücknahme aussprechenden Entscheidung erlischt. Die Wirkung ist keine andere, als sie beim Ablaufe der Zeitdauer des Patents (§ 7) oder bei einem Verzicht oder bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren (§ 9) eintritt. Von nun an steht die Benutzung der Erfindung jedermann frei; für die Vergangenheit aber ist die Zurücknahme für die Rechte des Patentinhabers ohne Einfluß. Klagen auf Entschädigung und Strafverfolgungen wegen Patentverletzungen, die vorher begangen sind, müssen auch nach der Zurücknahme zugelassen werden, und wenn sie anhängig sind, so ist ihr Schicksal durch die Zurücknahme nicht beeinflusst. Die abwehrende Klage allerdings kann nach der Zurücknahme nicht mehr erhoben werden. Auch ist zuzugeben, daß, wenn eine solche Klage anhängig ist, das Gericht ein Verbot gegen fernere

Störungen nicht mehr erlassen darf, sondern die Klage für erledigt erklären muß und nur noch über die Kosten zu befinden haben wird. Deswegen aber liegt auch bezüglich der Ablassungsklage noch nicht die in § 148 B.P.D. geforderte Präjudizialität des Rechtsverhältnisses vor. Denn die Frage, ob die abwehrende Klage zur Zeit ihrer Erhebung und bis zur Zurücknahme begründet war, bleibt immer zu entscheiden. Die Sache liegt so, daß höchstens infolge der Einleitung des Zurücknahmeverfahrens ein Ereignis eintreten könnte, wodurch der Antrag zur Hauptsache seine Erledigung finden würde. Die Erwartung eines solchen Ereignisses kann für die Parteien einen Beweggrund abgeben, den Prozeß ruhen zu lassen. Dem Gerichte ist aber die Befugnis nicht eingeräumt, auf Antrag einer Partei gegen den Widerspruch der andern derartige zukünftige Ereignisse abzuwarten und die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites deswegen auszusetzen.“